

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1979

Geschäftszahl

0242/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2120/61 E 12. Dezember 1962 RS 1

Stammrechtssatz

Ein gem § 6 der Verordnung über die Neuregelung des österr. Berufsbeamtentums aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlich Bediensteter der Stadt Wien, kann gem § 137 Abs 2 der DO für die Beamten der Stadt Wien nur dann nochmals in den Ruhestand versetzt werden, wenn er vorher gem § 137 Abs 1 leg cit wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist.